

## Aufnahme- und Beitragsordnung

### Präambel

Die vorliegende Aufnahme- und Beitragsordnung regelt die Bedingungen für die Mitgliedschaft im TSV NRW e.V. und die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen. Sie dient dazu, Transparenz und Fairness zu gewährleisten und sicherzustellen, dass der Verband über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt, um seine Ziele zu erreichen.

Indem sie Mitglied im Verband werden, erklären sich die Mitglieder bereit, die Aufnahme- und Beitragsordnung zu akzeptieren und zu beachten.

**Grundlage dieser Aufnahme- und Beitragsordnung ist die Satzung des TSV NRW in der jeweils aktuellen Fassung.**

### 1. Mitgliedschaft

Der TSV NRW e.V. besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

### 2. Aufnahmeverfahren

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den TSV NRW e.V. unter Beifügung des SEPA-Mandats für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt. Dem Antrag sind beizufügen:

- Aufnahmeantrag
- Gültige Satzung
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung
- Aktueller Vereinsregisterauszug

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft im TSV NRW e.V. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

### 3. Beiträge (ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder)

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des TSV NRW erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können maximal bis zu  $\frac{1}{4}$  des jährlichen Mitgliedsbeitrages betragen. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der Vorstand.

Bei Beginn einer Mitgliedschaft wird der Beitrag des ersten Jahres anteilmäßig entsprechend der restlichen Monate berechnet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Beitrag des laufenden Jahres zu zahlen

- |   |          |
|---|----------|
| • Einmalige Aufnahmegebühr              | 105,00 € |
| • Vereinspauschale im Jahr              | 55,00 €  |
| • Beitrag pro Mitglied/Jahr             | 8,50 €   |
| • Beitrag pro Mitglied bis 6 Jahre/Jahr | 2,00 €   |

Maßgebend zur Beitragsberechnung ist das Ergebnis der Bestandserhebung des LSB für das der Mitgliederversammlung vorher gehende Jahr. Bei Neuaufnahmen gilt der Mitgliederstand zum Zeitpunkt der Aufnahme.

Wenn ein ordentliches Mitglied keine Zahlen aus der letzten für die Beitragsberechnung relevanten Bestandserhebung beim LSB gemeldet hat, erfolgt die Abrechnung basierend auf den Angaben der letzten Teilnahme-Bestandserhebung, erhöht um 25 %.

#### **4. Fälligkeit der Beitragszahlung**

Mitgliedsbeitrag, Vereinspauschale und ggf. Umlagen werden nach Rechnungslegung zum 01.04. eines jeden Jahres fällig. Bei Neueintritt sind Beiträge, Vereinspauschale und einmalige Aufnahmegebühr zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

#### **5. Zahlungsform**

- Mitgliedsbeiträge, Vereinspauschalen, einmalige Aufnahmegebühr und Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verband berechtigt, für den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal 20,00 € in Rechnung zu stellen.
- Wird die SEPA-Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht eingelöst, ist der TSV NRW berechtigt, für den erhöhten Verwaltungsaufwand und für die anfallenden fremden Gebühren pauschal 20,00 € in Rechnung zu stellen. Weitere Schadensersatzforderungen bleiben vorbehalten.

#### **6. Mahngebühren**

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim TSV NRW eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 2 BGB mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszins zu verzinsen.